

Ein Abgeordneter der Landgemeinden kann sich dem Amendement nicht anschließen, indem dasselbe sich nur auf einen Gesetzes-Vorschlag, nicht aber auf ein bestehendes Gesetz gründet.

Ein Deputirter der Städte bemerkt aber: es handele sich nicht von einem Gesetzes-Entwurf, sondern von einem seit 1830 auf der linken Rheinseite in Kraft stehenden Gesetze.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt um so mehr, daß es Noth thue, dieses Amendement anzunehmen, als allgemein für das rechte Rheinufer keine Bestimmung vorhanden, wie geschlossene Räume von dem Jagdrecht ausgenommen werden sollen. Das Landrecht enthalte solche Bestimmungen; da aber das vorliegende Gesetz keine derartige Beschränkung vorschreibe, so sei es wesentlich darauf Bedacht zu nehmen; er habe sich schon für die Annahme erklärt, es sei aber dagegen eingewandt worden, daß es zu ausgedehnt sei; er sei auch einverstanden, daß Weihe, Seen u. d. davon ausgeschlossen werden sollen. — In dem vorliegenden Gesetze fehle die Bestimmung, daß eingeschlossene Räume von der Jagdbefugniß ausgeschlossen sind. Es sei zu besorgen, daß durch Höfe und Häuser passiert werde, wie es in Westphalen der Fall sei, wo alljährlich ein Jagdzug durch die Kirchen gehe.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: auf dem rechten Rheinufer die Verordnung von 1525 bestehen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fordert den vorigen Redner auf, er möge das Gesetz vom 8. Juli 1525 verlesen, denn das Buch, woraus dasselbe citirt werde, enthalte nur den Vorschlag zu einem neuen Gesetze.

Ein Abgeordneter der Städte sagt: daß der citirte § nicht ein bloßer Entwurf, sondern nur in seiner Zusammenstellung ein Entwurf sei. Die Existenz dieser Artikel sei aber positiv und unbestritten.

Ein Deputirter der Landgemeinden sieht nicht ein, warum man auf dem rechten Rheinufer dem eingeschlossenen Eigenthum den Schutz nicht gewähren soll, diese Grundstücke von der Jagd auszuschließen.

Es wird hierauf der betreffende § des Gesetzes vom 8. Juli 1525 verlesen.

Se. Durchlaucht äußerten: Sie würden sich dem Vorschlage anschließen, wenn es sich auf die Einfriedigung mit Mauern oder Staketen bezöge, da sie eine Einfriedigung mit Hecken nicht für eingeschlossen erachten könnten.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt aber: daß grüne Hecken doch diesem Begriff entsprechen möchten.

Nach mehrseitigen Erörterungen schlägt der Antragsteller folgenden Schluß-§ vor:

„Die Jagd-Gerechtigkeit darf nicht auf geschlossene Grundstücke ausgedehnt und ausgeübt werden. Es steht jedem frei, seine Grundstücke durch Mauern, Zäune, Hecken und Gräben von den Jagd-Revieren auszuschließen, in so ferne nicht Verträge, oder andere Rechtstitel entgegen stehen.“

welcher mit großer Majorität angenommen ward.

Nach erfolgter Abstimmung fragte der Protokollführer: ob es die Absicht der Versammlung gewesen sei, unter Gräben nur solche zu verstehen, welche mit Wasser gefüllt sind; welches mit bedeutender Stimmenmehrheit bejaht wurde.

S i e b e n u n d z w a n z i g s t e S i ß u n g .

Düsseldorf, den 9. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls, welches genehmigt wurde, wird von einem Deputirten der Ritterschaft der Wunsch ausgesprochen, in dem zuletzt beschlossenen § die Gräben, von denen darin Rede, als solche bezeichnet zu sehen, die immer Wasser enthalten; es wird aber erwidert, daß ein Zusatz jetzt nicht mehr verfügt werden könne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt den Wunsch vor: daß der Landtag wirklich, wie jetzt noch anzunehmen sei, am 18. d. Mts. geschlossen und eine weitere Verlängerung nicht beantragt werden möge; es entgegen Se. Durchlaucht, daß dies kein Gegenstand einer Erörterung, oder Abstimmung sein könne.

Ein Abgeordneter der Städte verlangte das Wort und bat Se. Durchlaucht, da die Verhandlungen über die Verordnung der Jagd-Vergehen noch nicht begonnen und der Schluß über die Jagd- und Polizei-Ordnung noch nicht ausgesprochen sei, einen nothwendigen § in Vorschlag bringen zu dürfen, welcher in der Königl. Proposition von 1828 über die Jagd-Ordnung seine Begründung finde; was Se. Durchlaucht jedoch verweigerten; und es wird zur Berathung über den Entwurf wegen der Jagd-Vergehen übergegangen, und zuerst durch den Herrn Referenten die Fassung des durch einen Deputirten der Städte zu § 124 des Jagd-Polizei-Gesetzes vorgeschlagenen Zusatzes verlesen, wodurch die Weinberge vor unzeitigem Jagen geschützt werden sollen.

Der Ausschuß hatte im Eingange nach dem Worte: „Thäter“ den Zusatz: „nach Anhörung unserer getreuen Stände und“ beantragt, welcher genehmigt wurde.

Bei § 1 hat der Ausschuß folgende Abänderungen vorgeschlagen: bei dem Worte: „Fahrwege,“ „öffentliche Fußwege;“ bei dem Worte: „Windhunden,“ „oder mit frei umherlaufenden andern Hunden“ zuzusetzen; sodann die Strafe von 2 bis 10 Thlr. auf 1 bis 5 Thlr. herabzusetzen, und nach § 19 die Worte: „unter Bezugnahme auf den § 131 der Jagd-Polizei-Ordnung,“ einzuschalten.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor, den § zu streichen, da er ganz synonym mit § 131 des Jagd-Polizei-Gesetzes sei. Ein Abgeordneter der Ritterschaft aber ist der Ansicht: wenn die Einschaltung hier nicht nütze, so könne sie auch nicht schaden.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß die früher vorgeschlagene Bestimmung, daß nämlich das Schloß verbunden und die Hunde gekoppelt sein sollen, statt des Verbots des Durchgangs hier angewandt werden möge.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht Aufklärung über die Absichten des Ausschusses zu erhalten, die ihm bei dem jetzt besprochenen Vorschlage geleitet, da eine Verschiedenheit gegen dessen frühere Vorschläge ihm auffalle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft entgegnet, daß diese Verschiedenheit nicht Statt finde.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: im Eingange des Entwurfs sei der Stände nicht gedacht und wünscht, daß diese Lücke, welche ein Versehen zu sein scheine, ausgefüllt werde; was keinen Widerspruch findet.

Der § ward mit dem vom Ausschuß beantragten Zusatz und ausdrücklicher Verweisung auf § 131 des Jagd-Polizei-Gesetzes zur Abstimmung gebracht, und nach fernerer Erörterung beschlossen: anstatt dieses § 1 den § 134 wörtlich aufzunehmen.

§ 2. Der Ausschuß schlägt die Einschaltung der Worte: „oder auflauert,“ nach dem Worte: „nachstellt“ vor, und dann folgende Milderung der Straf-Bestimmung: „auf 10 bis 15 Thlr., oder 14 Tage Gefängniß.“

Ein Deputirter der Städte remonstrirte gegen das Wort „auflauert“ als eine Schärfung des Gesetz = Entwurfs; es ward aber der § nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

§ 3 findet keinen Widerspruch.

Bei § 4 schlägt der Ausschuss vor, statt 300 Schritte, 600 Fuß anzunehmen. Ein Deputirter der Städte protestirte dagegen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die an den Reichswald anschließenden Jagdberechtigten hätten durch besondere Cabinets = Ordre das Recht erhalten, nicht bloß bis an den Wald zu jagen, sondern sich auch hart an der Gränze anzustellen.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Ermittlung der Entfernung durch Schritte leichter als durch Fußmaaß; und ward die Beibehaltung des § in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Bei § 5 findet der Ausschuss nichts zu erinnern. Einem Deputirten der Städte scheint aber die Strafbestimmung zu hart, schärfer als die Allerhöchste Proposition von 1828.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt: daß die gegenwärtig geltenden Strafbestimmungen noch schärfer seien; und ward darauf der § angenommen.

Bei § 6 wird auf den Antrag eines Deputirten der Ritterschaft die Einschaltung der Worte: „zum ersten oder zweitenmale“ in der zweiten Linie nach dem Worte „Vergehen“ mit dem § genehmigt.

§ 7 und 8 werden genehmigt.

Zu § 9 hatte der Ausschuss die Milde rung der Strafbestimmung auf folgende Sätze vorgeschlagen.

Für Rothwild von	100	auf	50	Thlr.
„ Rehe, Wildschwein, Auerhahn und Schwan	50	„	25	„
„ Fasan	30	„	15	„
„ Gase	20	„	10	„
„ Kaninchen	5	„	1	„
„ Krametsvögel	1	„	1/2	„
„ Rebhühner, Schnepfen, Enten ic.	5	„	3	„

Es wird gefragt: ob die Verchen ausfallen und ob demnach Verchen ungestraft gefangen, oder geschossen werden können; und darauf erwidert: daß das, was nicht verboten, als erlaubt anzusehen sei.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt: in einer Allerhöchsten Cabinets = Ordre seien wilde Schweine als reißende Thiere bezeichnet, die jeder tödten könne, und auf die Erlegung derselben dürfe also keine Strafe gesetzt werden. Krametsvögel würden in nördlichen Theilen der Provinz nicht zu jagdbarem Wild gerechnet und zeige sich hier, wie zweckmäßig seine Verwahrung gegen die im § 1 des Jagd = Polizei = Gesetzes enthaltene Definition der jagdbaren Thiere gewesen sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft und der Referent erwidern: daß in ihrer Gegend Krametsvögel allerdings zu den jagdbaren Thieren gerechnet werden.

Ein Deputirter der Städte findet die Strafen, selbst nach der durch den Ausschuss vorgenommenen Milde rung der Strafbestimmungen, noch immer zu hoch und außer allem Verhältniß zum Werth der Frevel = Objecte. Ein Deputirter der Ritterschaft aber meint, der Werth des Wildes sei relativ und lasse sich nicht abschätzen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt der Ansicht über die unverhältnißmäßige Höhe der Strafsätze bei, und trägt auf eine fernere Herabsetzung der Strafbestimmungen an.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwidert: es handele sich hier von Jagd = Contraventionen, welche in der Regel durch vermögendere Leute ausgeübt würden, die durch geringere Strafen sich nicht abschrecken ließen. Krametsvögel seien als Wild bezeichnet worden, und trügen oft nicht unbedeutende Pachtung ein. Auch Verchen sollten eigentlich so betrachtet werden, da das Fangen besonders mit Netzen auch für Feldhühner gefährlich sei.

Ein Deputirter der Städte hält die Strafbestimmung für Krametsvögel = Fänger zu hart; ein anderer wiederholt seinen Einspruch gegen sämtliche Strafbestimmungen; worauf ihre nochmalige Herabsetzung auf die Hälfte des Satzes des Ausschusses beantragt wird.

Ein Deputirter der Städte wünscht, es möge ein Minimum und Maximum bestimmt und den Richtern die Anwendung des passenden Satzes überlassen werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden stimmt dem vorigen Redner bei und schlägt vor: da die vom Ausschusse beantragten Sätze ihm noch immer als sehr hoch erschienen, diese bloß als Maximum und die Hälfte derselben als Minimum aufzustellen.

Referent will zu Gunsten der hohen Strafbestimmung geltend machen, daß die Strafen in die Orts = Armen = Kasse fließen. Es wird ihm aber erwidert, daß der Arme mit seiner Haut bezahlen müsse, und die Orts = Armen = Kasse nicht viel durch die Strafbestimmungen gebessert seien.

Es ward hierauf die Frage gestellt: ob der § mit der vom Ausschuss getroffenen Abänderung angenommen werden soll; und dieselbe mit 49 Stimmen gegen 24 bejaht.

Bei § 10 ist vom Ausschuss anstatt: „Zucht = und Festungsstrafe“, „Gefängnißstrafe“ substituirt worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt: es sei eines Theils schwer, bestimmt zu beurtheilen, ob Jemand aus Passion, oder Gewinnsucht gejagt habe; letzteres sei in der Regel nur von Armen anzunehmen; diese würden jedoch schon durch die im vorigen § normirten Strafen, oder die denselben zu substituierenden Gefängnißstrafen hart genug betroffen. Er trage daher auf Streichung der §§ 10 bis 18 an.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte: der Fall, ob der Jagdfrevel aus Gewinnsucht geschehe, sei schwer zu ermitteln. Dem Jagdfrevel sei ohne Ausnahme grundursächlich die Leidenschaft des Jagens unterbreitet. Sei diese einem armen Teufel geworden, der für das Erzielte sich Brod kaufe, so sei nicht abzusehen, warum dieser härtere Strafe erleiden solle, als derjenige, welchem die Vermögensverhältnisse gestatten, sein Leckermaul durch das erlegte Wild zu befriedigen. Die Wiederholungs = Fälle des Jagdvergehens bestrafe das vorliegende Gesetz hinreichend im § 14. Man beklage sich über die Vertheidigung der Frevler. Diese würde durch ein überhartes Strafgesetz hervorgerufen. Es sei eine Art von Nothwehr. Mildere Strafbestimmungen dürften manchem Verbrechen, was sich sonst entwikelt, vorbeugen. Die Ansicht des geachteten Mitgliedes, daß das Stehlen bei einem Becker u. s. w. auf gleicher Stufe mit Erlegung eines Wildes stehe, müsse er in Abrede stellen. Dort würde ein unbestrittenes Eigenthum entwendet, der frei umherlaufende Gase habe jedoch noch keinen Eigenthümer. Er fühle sich deshalb gedrungen, auf die Verwerfung des § 10 und aller §§, die eine Verschiedenheit in der Bestrafung in ähnlichem Sinne verlangen, anzutragen.

Ein anderer Deputirter der Städte sagt: Holz sei Bedürfniß, könne oft zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig sein; hier sei nur von einer Passion die Rede; diese müsse überwunden werden können, und wenn es nicht geschehe, treffe die Strafe den Uebertreter mit Recht.

Mehrere Mitglieder erklären sich für Streichung des §.

Ein Abgeordneter der Städte äußert: er begreife nicht, wie man die Strafbestimmungen in der Verordnung über Jagdvergehen und in der Jagdpolizei-Ordnung so übertrieben streng finden könne, während man in unsern rheinischen Strafgesetzbüchern gegen minder schwere Vergehen weit stärkere Strafbestimmungen in der Ordnung finde.

Welche fürchterliche Strafen träfen Jenen, der vielleicht aus Hunger für sich oder seine Kinder bei Nacht in einen Bäckerladen bricht und ein Brot entwendet; welche Strafe erwarte nicht den, der nur einen geringfügigen Theil vom Ackergeräthe auf offenem Felde wegnehme. Die Wildddiebe seien in der Regel schlechte und gefährliche Menschen; Straßenräuber und Contrebandiers fraternisiren mit ihnen. Die bisherigen Gesetze reichten nicht aus, um sie für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, die Gerechtigkeit heiße die strengsten Bestimmungen, und er glaube sie in den vorliegenden Entwürfen zu finden.

Noch ganz kürzlich sei in seiner Jagd ein Mann mit seinem Sohne bei Nacht mit Jagdgewehren und Hund getroffen und vor Gericht gezogen worden. Dieser war schon zweimal wegen Wildddieberei zu Gefängnißstrafe verurtheilt; sobald er seine Strafzeit abgesehen, fing er von Neuem an, seinen Raub- und Diebsgelisten zu fröhnen. Warum? — weil die Strafe zu gelinde war.

Im verfloßenen Jahre habe er circa 280 Schlingen und vor 2 Jahren circa 380 Schlingen für Hühner und Hasen wegnehmen lassen. Theilweise habe er die Thäter gefannt, sie aber nicht dem Gerichte überliefern können, weil die schwierigen gesetzlichen Bestimmungen ihn daran verhindert hätten.

Die Gemeinden, resp. Jagd-Vorstände suchten die Jagden auf den höchst möglichen Pachtpreis zu bringen; statt daß sie, wie früher, die Jagdbezirke im Ganzen ausstellten, machten sie jetzt 2 bis 3 Parzellen daraus und erschwängten dadurch eine enorme Summe. Manche Gemeinde hätte von dem Erlöse der Jagdverpachtungen ein Schulhaus bauen, die Flurschützen bezahlen und sonstige Ausgaben zu Nutzen der Gemeinden bestreiten können. Dieses würde nun allerdings gar schön gefunden; aber den Anpächter der theuern Jagd in seinem Rechte zu schützen und den Wildddieben das Handwerk zu legen, darum bekümmere sich weder die Gemeinde, noch der Jagd-Vorstand, nicht beachtend, daß dadurch die Jagd von Jahr zu Jahr entwerthet und die Zahl des Diebsgeständels größer würde.

Wenn diesem heillofen Zustande nicht durch zweckmäßige strenge Gesetze ein Ende gemacht wurde würde es dahin kommen, daß man darauf sagen werde:

„Siehe, hier in diesem Walde und auf dieser Flur haben früher Thiere gelaufen, die man Hasen, Rehe und Hirsche nannte, die aber jetzt nur noch ausgestopft in Naturalien-Sammlungen zu sehen sind!“

Der Referent fügt noch mehreres zur Unterstützung der eben angesprochenen Ansichten hinzu.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Meinung, daß die hohen Strafbestimmungen gerade zu Verbrechen führen werden, indem sie den Wilddieb dazu brächten, um sich der Strafe zu entziehen, einen Mord zu begehen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schildert den Unfug ausführlich, den die Wildddiebe in seiner Gegend anrichten. Ein Deputirter der Städte aber will die daraus gezogene Folgerung nicht anerkennen und kommt darauf zurück, daß zu harte Strafe Bestimmungen Verbrechen herbei führen. Ein Abgeordneter der Ritterschaft klagt über den Unfug, welchen die Wildddiebereien in seiner Gegend erreicht, und die Verbrechen, wozu sie Anlaß gegeben haben. Ein anderer Deputirter der Ritterschaft macht auf den Unterschied aufmerksam, welcher doch wohl zwischen einer Jagd-Contravention aus bloßem Vergnügen, und einem oft mit den gefährlichsten Umständen begleiteten Wilddiebstahle bestehe. Auch wird noch ein Beispiel angeführt, zu welchem Verbrechen die Wildddieberei führen könne.

Ein Deputirter der Städte giebt folgende Erklärung:

„Nachdem die sehr verehrte Versammlung bei Berathung der Gesetzentwürfe, die Forst- und Jagdsachen betreffend, wenn gleich die schwere Artillerie mehreremale, sowohl im Ausschusse, als in dieser hohen Versammlung gegen sie aufgeführt worden, dennoch siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen sei, finde er sich, auf seine alten vielfachen Erfahrungen gestützt, zu erklären verpflichtet, daß in manchen ihm bekannten Gegenden jene, allerdings scharfen Gesetze die gewünschten Wirkungen dennoch verfehlen würden, wenn die Execution derselben in jenen Distrikten auf dem bisherigen vernachlässigten Fuße verblieben; mit andern Worten, wenn nicht alle Administrativ- und Justizbehörden, wie die Gensd'armen, Forst- und Polizei-Agenten kräftiger, als bisher zum nämlichen Ziele gemeinschaftlich hinwirken würden. Aus zwar unverdienter Schonung wolle er hier die ihn zu dieser Erklärung bestimmenden schaudervollen Details nicht aufführen, überzeugt, daß Erwähnung der eben angedeuteten im Protokoll die gewünschte Wirkung bei unserm gerechten Gouvernement nicht verfehlen würden. Deswegen, damit er sich bei seinen Committenten ausweisen könne, habe er diese Erklärung zu Protokoll gegeben. Besser keine Gesetze, als zu schwache, oder nicht pünktlich vollzogene.“

Ein Deputirter der Landgemeinden bestätigt die eben angeführten Thatsachen über den Unfug der Wildddieberei, will aber der daraus gezogenen Folgerung nicht beitreten, sondern erklärt sich wiederholt gegen die harten Strafbestimmungen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft hält die Sache für hinlänglich erörtert und trägt auf die Abstimmung an. Sie erfolgt, nachdem ein Abgeordneter desselben Standes noch einiges zur Unterstützung des Ausschusses angeführt, und wird der § mit den Abänderungen, die der Ausschuss beantragt, mit 60 gegen 11 Stimmen angenommen.

§ 11 wird mit Weglassung des Art. 5 dieses § und

§ 12 mit der Abänderung der Zucht- und Festungsstrafe in „gewöhnliche Gefängnißstrafe“ einstimmig angenommen.

§ 13 ist mit der vom Ausschuss beantragten Modifikation, daß die Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren auf „einfache Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren“ verwandelt werde, einstimmig angenommen worden.

§ 14 wird mit Streichung der Worte „körperliche Züchtigung, so weit dieselbe bei andern Diebstählen zulässig ist.“ und mit dem Zusatz nach diesen Worten „bis zu 5 Jahren Gefängniß“ und

§ 15 und 16 werden genehmigt.

Bei § 17 wird der Zusatz vorgeschlagen: „nach den bestehenden Gesetzen.“

Ein Deputirter der Städte findet auch hier die Strafbestimmung zu hart und tritt ein Abgeordneter der Ritterschaft in so fern seiner Ansicht bei, als er die Fassung nicht deutlich findet.

Es wird abgestimmt und der § sammt dem Zusatz mit 44 Stimmen gegen 25 angenommen.

Zu § 18 hatte der Ausschuss vorgeschlagen statt der darin enthaltenen Strafbestimmung zu sagen: „10 Sgr. für jedes Gg.“

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: die Kibitz-Cyber aus-, die Cyber der Singvögel aber dactia aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, in seiner Gegend sei das Auffuchen und der Verkauf der Kibitz-Cyber ein Erwerbszweig für arme Leute. Der § wird aber mit dem Zusatz angenommen.

Bei § 19 will der Ausschuß die Strafen der Orts-Armen-Klasse zuwenden, was sammt dem § selbst, so wie der § 20 genehmigt wird.

Zu § 21 rügt ein Deputirter der Städte das Wort „unter“ in der sechsten Linie und glaubt, es werde in „über“ abgeändert werden müssen. Aus den Motiven geht aber hervor, daß kein Fehler gemacht worden.

Gegen die Bezeichnung von „außerordentliche“ Strafe wird durch einen Abgeordneten der Städte eingewandt, daß eine solche mit dem rheinischen Gerichtsverfahren nicht verträglich sei; es ward beliebt, dieses Wort zu streichen, übrigens aber der § angenommen.

§ 22. Der Ausschuß hat hierbei folgende Fassung des § vorgeschlagen: „wird bei Wildhändlern, oder bei solchen Personen, welche bereits wegen Wilddiebstahls bestraft worden sind, bei einer Haussuchung, oder sonst, Wild vorgefunden, und können die Besitzer desselben sich, weder über den rechtmäßigen Erwerb, noch über die Person, von welcher sie solches erhalten, ausweisen, — oder wird das Wild während der gesetzlichen Hegezeit bei solchen Personen, oder auch bei Gastwirthen vorgefunden, so soll gegen diese Personen, falls ihnen nicht ein schwereres Vergehen zur Last fällt, außer der Confiscation des Wildes zum Vortheil der Armen, eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. verhängt werden.“

Ein Deputirter der Städte trägt auf Streichung der „Gastwirthe,“ oder doch darauf an, daß nur an der Grenze die Haussuchung bei den Wirthen zu gestatten sei.

Ein Abgeordneter der Städte sucht nochmals das Amendement zu rechtfertigen; ein Anderer, nachdem er sich vergebens bemüht, von der Wegnahme des Wildes bei den Gastwirthen Abstand nehmen zu lassen, drückt sich folgender Maßen aus: „mit tiefem Schmerze sehe ich mich genöthigt, auf das ernstlichste gegen das Amendement mich verwahren zu müssen, und den Herrn Protokollführer zu bitten, diese meine Verwahrung von Wort zu Wort dem Protokoll einverleiben zu wollen. Mit tiefem Schmerze, sage ich; denn es verwundet meine Brust, aus dem Munde eingeborner Rheinländer den Antrag auf Zerstörung des heiligsten Asyls anhören und darüber streiten zu müssen: ob, eines frivolen Grundes wegen, eine Polizei-Gewalt in mein Haus, in meine Küche bringen und meine Fleischböpfe inspiciere dürfen? Der deutsche Mann, der freie Bürger, sagte vormals: Ich bin so frei in meinem Hause, wie der Kaiser in seiner Burg. Auch ich, der freie Bürger einer einst reichsunmittelbaren Stadt, weise den Gedanken weit von mir, solch Unerhörtes und Sittenwidriges in ihr je in Anwendung gebracht zu sehen. Möge, wie ich es hiermit thue, jede Stadt, jedes Dorf, jede Burg das Hausrecht heilig achten, damit uns auf jeder Thürschwelle das fromme Salve bezeugen könne!“

Derselbe Abgeordnete fährt fort: wie Napoleon die Gesetze von Mailand und Berlin gegen die englischen Waaren in Vollzug gesetzt, sei ein Grund vorhanden gewesen, es habe sich davon gehandelt, im welthistorischen Interesse den britischen Löwen zu bändigen. Zu diesem Zwecke habe er die britischen Erzeugnisse nicht mehr bloß im Grenzbezirke verfolgen, sondern im ganzen Reiche ergreifen und verbrennen lassen. Diese Handlung sei aber der erste Flecken seines Ruhms gewesen. Der Fiskus verfolge überall und in allen Ländern die geschmuggelte Waare nur im Grenzbezirke. Habe sie diese überschritten, dann fände sie, so sehr wie er sie auch verabscheue, doch im Innern des Landes ihr Asyl, das selbst der Fiskus respectire. Man solle sich hüten, um den Hasen willen, dieses Prinzip mit Füßen zu treten.

Ein Deputirter der Ritterschaft antwortet: die geschmuggelten Waaren befänden sich allerdings im sichern Asyl, sobald sie die Linie des Grenzbezirks überschritten hätten, weil sie dann die Vermuthung für sich hätten, daß die Gefälle, welche der Staat davon in Anspruch nehme, erlegt worden seien. Eine solche Vermuthung könne aber das in der Hegezeit zum Verkauf gebrachte Wild nicht für sich haben. Wenn wir aber Gesetze berathen, wodurch das Erlegen des Wildes während der Schonzeit streng verpönt werde, so können wir es nicht gestatten, daß Gastwirthe diesen Gesetzen öffentlich Hohn sprechen.

Es erfolgt endlich die Abstimmung und wird der in seiner ganzen Fassung abgeänderte § mit 51 Stimmen gegen 19 angenommen.

§ 23 wird angenommen.

Vor Erörterung des § 24 wünscht ein Deputirter der Städte, daß die Bestimmung des rheinischen Straf-Gesetz-Buches Art. 463 also lautend:

„In allen Fällen, wo in gegenwärtigem Gesetzbuch eine Gefängniß-Strafe verhängt ist, sind die Tribunale, im Fall der verursachten Schaden nicht mehr als 25 Franken beträgt und Milderungs-Gründe vorhanden sind, ermächtigt, die Gefängnißstrafe auch noch geringer als auf 6 Tage, und die Geldbuße noch unter 16 Franken zu bestimmen. Sie können auch eine jede dieser Strafen einzeln und getrennt erkennen, jedoch so, daß sie niemals geringer, als eine bloße Polizeistrafe sein darf.“

Hier aufgenommen werden möge, wodurch dem Ermessen des Richters die Milderung mehrerer Strafen anheim gestellt wird.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerlich, daß wenn auch gegen das diesem Gesetze zum Grunde liegende Prinzip nichts erinnert werden könne, die Angabe der Summe und die Berücksichtigung des verursachten Schadens nicht aufgenommen werden dürfe, weil dadurch vieles umgestürzt werden würde von dem, was beschlossen worden sei. Auch ein Abgeordneter der Ritterschaft hält die Aufnahme des Art. als nicht angemessen, indem ja überall ein Minimum und Maximum der Strafe angegeben sei und daher kein hinreichender Grund zur Ausnahme des Art. 463 mit in das Gesetz vorliege; und wird der Vorschlag hiernach abgelehnt.

§ 24 wird genehmigt.

Der Ausschuß hat noch folgende Zusätze zum Gesetze vorgeschlagen und die Beibehaltung des Gesetzes vom 17. April 1830 nochmals vorbehalten.

Ad § 25. Die Bestimmung:

„Die Präscriptions-Frist für einfache Jagd-Contraventionen wird auf 6 Monate, vom Tage der Constatirung der Contravention bis zur erfolgten Vorladung an's Gericht, festgesetzt.“

„Bei Wilddiebstahl behält es bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung zuchtpolizeilich zu ahnender Vergehen sein Bewenden.“

wird genehmigt.

§ 26. „In der Rheinprovinz soll die Verfolgung der Jagdvergehen nicht allein auf den Antrag der Jagdberechtigten, sondern ohne Unterschied, ob dieselben in der Hegezeit verübt worden, oder nicht, auch von Amtswegen durch das öffentliche Ministerium geschehen.“

Hierzu giebt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft die Erläuterung: daß nach der, gemäß der österreichisch-bairischen Forstordnung, auf dem rechten Moselufer des Regierungs-Bezirks Coblenz noch bestehenden, französischen Gesetzgebung über die Jagden nur in der Hegezeit begangene Jagd-Vergehen durch das öffentliche Ministerium verfolgt werden könnten, in der Jagdzeit aber diese Verfolgung nur dem beeinträchtigten Theile überlassen bleibe.